



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2020/1728

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 26.08.2020

Aktenzeichen:

## Beschlussvorlage

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kassel und zur Änderung der Satzung über einen Ausländerbeirat für den Landkreis Kassel**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2020		öffentlich
Kreistag	23.09.2020		öffentlich

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kassel und zur Änderung der Satzung über einen Ausländerbeirat für den Landkreis Kassel wird in der beigefügten Entwurfsfassung beschlossen.

### **Begründung:**

#### **Zu Artikel 1:**

Zum 1.1.2020 wurde aus den früheren Gemeinden Oberweser und Wahlsburg die Gemeinde Wesertal neu gebildet. Dies soll nun auch in der Hauptsatzung des Landkreises Kassel entsprechend angepasst werden.

#### **Zu Artikel 2 ff. :**

Der Landkreis Kassel hat auf der Grundlage von § 4b Abs. 1 HKO einen Ausländerbeirat eingerichtet und dementsprechend Regelungen in seine Hauptsatzung und in der Satzung über den Ausländerbeirat aufgenommen.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7.5.2020 (GVBl. 2020, S. 318 ff.) hat der Hessische Gesetzgeber Änderungen zum Ausländerbeirat vorgenommen, die durch die vorgelegten

Entwürfe zur Änderung der Hauptsatzung und der Satzung über den Ausländerbeirat in Kreisrecht umgesetzt werden sollen.

Neben den formalrechtlichen Anpassungen der Satzungen aufgrund der neuen Rechtslage sind folgende Regelungen beachtlich:

- Die Wahlzeit des bestehenden Ausländerbeirates wird den Regelungen in HGO und HKO angepasst und bis zum 31.3.2021 verlängert, siehe auch § 149 Abs. 6 HGO.
- Die Änderung der Hauptsatzung nach § 5a HKO erfolgt zwar im letzten Jahr vor Ablauf der Wahlzeit des Kreistages, vgl. § 5a Abs. 2 Satz 2 HKO, was regelmäßig nicht erfolgen soll, aber wegen der notwendigen Anpassung des Kreisrechts an das Landesrecht aufgrund der Beschlussfassung des Hessischen Landtages erst im Mai 2020 nicht zu verhindern ist. Insofern liegt ein rechtfertigender Grund vom Absehen von der Regel des § 5a Abs. 2 Satz 2 HKO vor.
- Nach § 60 KWG - neu werden die Aufgaben der Wahlorgane für die Ausländerbeiratswahl von den Wahlorganen für die Gemeindewahl wahrgenommen. Da nicht auszuschließen ist, dass in einzelnen Gemeinden nur wenig Wahlberechtigte an der Wahl zum Kreisausländerbeirat teilnehmen und somit bei der Auszählung der Stimmen das Wahlgeheimnis gefährdet sein könnte, werden in Abweichung zu § 60 KWG für den gesamten Landkreis Kassel Auszählungswahlvorstände gebildet, die sämtlich die Stimmen zur Wahl des Kreisausländerbeirates auszählen. Da die Ausländerbeiratswahl im Landkreis Kassel eine Satzungswahl ist, begegnet diese Abweichung keinen rechtlichen Bedenken und sichert zudem das Wahlgeheimnis. Außerdem werden die Gemeinden von zusätzlicher Arbeit entlastet.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 Vorlagen-Nr. 2020/1714 dem Kreistag obige Beschlussfassung empfohlen.

Schmidt  
Landrat

**Anlage/n:**

2020\_1728 Anlage 1

**Anlagenbeschreibung**

**Anlage 1:**

Entwurf einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kassel und zur Änderung der Satzung über einen Ausländerbeirat für den Landkreis Kassel